



VERORDNUNG ÜBER WECHSELNDE FREMDREKLAMEN

SRR NR. 4.2.3.5

1. AUSGANGSLAGE

Nach Art. 43 Abs. 16 des Bau- und Zonenreglements (BZR) kann der Gemeinderat Root Reklameverordnungen erlassen. Die allgemeine Absicht der Gemeinde ist die Aufwertung des Ortsbildes. Das Ziel ist die Steigerung der Attraktivität und Betonung der Identität des Dorfes. Dabei geht es im Allgemeinen um städtebauliche und architektonische Belange, sowie um Elemente der sogenannten Sekundärarchitektur wie Reklameanlagen.

2. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Verordnung betrifft Reklameanlagen zur wechselnden Fremdwerbung. Die Eigenreklamen und die temporären Reklamen sind in separaten Verordnungen vom September 2022 geregelt.

Grundlage der vorliegenden Verordnung zur Fremdreklamen bildet das Konzept Plakatierung 2012.

3. BEWILLIGUNGSPFLICHT

Reklameanlagen der wechselnden Fremdreklame sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Die vorliegende Verordnung dient der behördlichen Bewilligungsinstanz als Kriterien-Rahmen und dem Gesuchstellenden als Grundlage für die Projektierung der Reklameanlagen. Es handelt sich bei dieser Verordnung um kommunale Ausführungsbestimmungen zur kantonalen Reklameverordnung (§ 4, Art. 43 Abs. 2 BZR). Die zuständige Stelle kann Mängel beanstanden und allenfalls die Entfernung der Objekte anordnen oder vollziehen. Die Verantwortung (Haftung) für die Reklameanlage trägt in jedem Fall der oder die Werbende.

4. ANWENDUNG DER VERORDNUNG

Zur baurechtlichen Bewilligungsfähigkeit einer Plakatstelle müssen alle Kriterien erfüllt sein. Wenn im Folgenden von Plakatstellen die Rede ist, sind damit die Plakatstellen gemeint die der wechselnden Fremdwerbung dienen.

Die Verordnung kommt bei bestehenden Plakatstellen zur Anwendung zum Zeitpunkt der Bewilligungsverlängerung.

Die im Richtplan eingezeichneten Zonen für Gemeindeinformationen sind orientierend. In diesen Zonen dürfen keine Plakatstellen (wechselnde Fremdwerbung) erstellt werden.

5. STANDORTE

Plakatstellen sind ausschliesslich an der Kantonsstrasse (K17) zugelassen. Im übrigen Gemeindegebiet ist das Aufstellen von Plakatstellen nicht erlaubt.

Öffentlicher / Privater Grund:

Die Gemeinde erstellt auf öffentlichem Grund keine Plakatstellen.

Plakatstellen sind auf privatem Grund möglich. Sie haben die Kriterien der Verordnung zu erfüllen.

Bauzonen:

Das Aufstellen von Plakatstellen ist in der Dorfzone A und in der Landwirtschaftszone gemäss Zonenplan nicht erlaubt. Sinngemäss dürfen keine Plakatstellen errichtet werden, die sich ausserhalb dieser Zonen befinden, jedoch den Blick auf Bauten der Dorfzone A oder auf den Landschaftsraum im Landwirtschaftszonenbereich behindern.

6. FORMELLE ANFORDERUNGEN

6.1. Eigenwerbung / Fremdwerbung

Generell sind Reklameinhalte, die mit dem Ort an dem sie angebracht sind, nichts zu tun haben, Fremdwerbungen. Doch damit wird der Sachverhalt zu wenig genau getroffen, es gilt zu differenzieren. Es wird hierbei auf die Verordnung zur Bewilligungspraxis von Eigenreklamen verwiesen.

6.2. Unterhalt / Betriebsaufgabe

Reklameanlagen sind stets in einwandfreiem baulichen Zustand zu halten. Unterhalt und Reparaturen sind Sache des Eigentümers. Die zuständige Stelle kann Eigentümer von Reklamen auffordern, diese innert Frist zu unterhalten.

6.3. Verkehrssicherheit

Alle Reklameanlagen haben die Kriterien der Verkehrssicherheit zu erfüllen. Es wird auf die Wegleitung für Strassenreklamen des Kantons Luzern verwiesen.

7. ALLGEMEINE GESTALTUNGS-ANFORDERUNGEN

7.1. Plakatierung

Plakate im Ortsbild müssen den erwähnten ortsbildgestalterischen Absichten entsprechen.

7.2. Plakatformate

Zugelassen sind die Formate F200 (b=120cm, h=170cm) und F12 (b=285cm, h=130cm). Im Gebiet «Längenbold» ist das Aufstellen von F24 (b=285cm, h=260cm) möglich.

7.3. Technische Ausführung

Für die Plakatstellen ist der Plakatträger «Soleil», Farbe anthrazit zu verwenden. Die Plakatstellen sind mit Plakaten aus Papier zu bekleben. Angeleuchtete, ausgeleuchtete, hinterleuchtete Plakatstellen sind nicht erlaubt. Ebenso sind elektronische oder sich sonst wie bewegende Plakat nicht erlaubt.

7.4. Anordnung

Die Ausrichtung der Plakatstellen muss sich dem Geometrieraster der baulichen Umgebung anpassen. Es sind parallel wie senkrecht zum Strassenverlauf angeordnete Plakatstellen möglich. Schräg zum Geometrieraster verlaufende Plakatstellen sind nicht erlaubt.

7.5. Höhenlage

Die Plakatstellen werden in Bezug zum Strassenraum Kantonsstrasse (K17) aufgestellt. Deshalb wird die Höhenlage der Plakatstellen vom Strassenniveau aus bestimmt. Beim Format F12 und F24 beträgt der Abstand Strassenniveau Unterkante Plakat 67cm. Beim

Format F200 beträgt dieses Mass 45cm. Es sind keine Abweichungen von diesen Massen erlaubt.

7.6. Plakatgruppen

Eine Plakatgruppe darf nicht mehr als 2 Plakate betragen. Ihre Anordnung kann nur in paralleler Aufstellung zum Strassenverlauf erfolgen. Die Abstände zwischen den jeweiligen Plakatträger haben 22cm zu betragen. F24 dürfen nicht als Gruppe aufgestellt werden. Die bestehenden Plakatstellen dürfen nicht anzahlmässig erweitert werden. Beim Standort 29 sollte die Gruppe von zwei F12 auf ein F12 reduziert werden. Beim Standort 21 sollte die Gruppe von drei F12 auf zwei F12 reduziert werden.

8. EINORDNUNG

8.1. Plakatdichte

Die aktuelle Plakatdichte ist in Bezug zum Ortsbild zu stark. Es sind deshalb keine weiteren Plakatstellen zulässig. Die Auslichtung (Abbau) von Plakatstellen zur Verbesserung des Ortsbildes ist Ziel.

8.2. Anonymität / Intimität

Eine Plakatstelle muss nicht nur bezüglich der gestalterischen Einordnung befriedigen, sondern sie muss auch dem atmosphärischen Charakter eines Ortes entsprechen.

Plakate der wechselnden Fremdwerbung haben grundsätzlich Tendenz einen Ort zu anonymisieren. Deshalb dürfen keine Plakatstellen errichtet werden in einem privat-intimen wirkenden baulichen und landschaftlichen Umfeld.

8.3. Massstäblichkeit

Die bauliche Umgebung charakterisiert sich in ihrer Massstäblichkeit durch die Volumetrie der Bauten und durch den Detailreichtum der architektonischen Elemente.

Plakatstellen (Formate) müssen im Einklang mit der volumetrischen Massstäblichkeit der umliegenden Bauten sein. Plakatstellen (Formate, Anordnung) dürfen die Wirkung architektonischer Elemente an umliegenden Bauten nicht beeinträchtigen.

Das Gleiche trifft zu und gilt für den erweiterten Betrachtungskreis (Hintergrund).

8.4. Wertung

Die Wertung der gestalterischen und atmosphärischen Einordnung einer Plakatstelle geschieht stets im Hinblick auf das Bessere und nicht im Hinblick auf allfällig Desolates.

Eine Plakatstelle welche das jeweilige Umfeld gestalterisch erlebnismässig aufwertet ist willkommen.

8.5. Notwendigkeit

Eine Plakatstelle die nicht zu 80% im Jahr verkauft ist scheint unnötig. Die Plakatwerber haben den Nachweis der Notwendigkeit zu erbringen.

9. **SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Die vorliegende Verordnung ist eine verbindliche Grundlage für die Beurteilung aller ab dem Inkrafttreten eingereichten und derzeit sistierten Gesuche um Bewilligung für Reklameanlagen der wechselnden Fremdwerbung.

Diese Verordnung wird in einem Prüfungsverfahren durch die Gemeinde auch auf alle bestehenden Reklameanlagen für wechselnde Fremdwerbung angewandt.

10. **INKRAFTTRETEN**

Die vorliegende Verordnung ersetzt das Konzept Plakatierung 2012 vom 28. Juni 2012 und tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01. September 2022 in Kraft.

Root, 01. September 2022

Gemeinderat Root

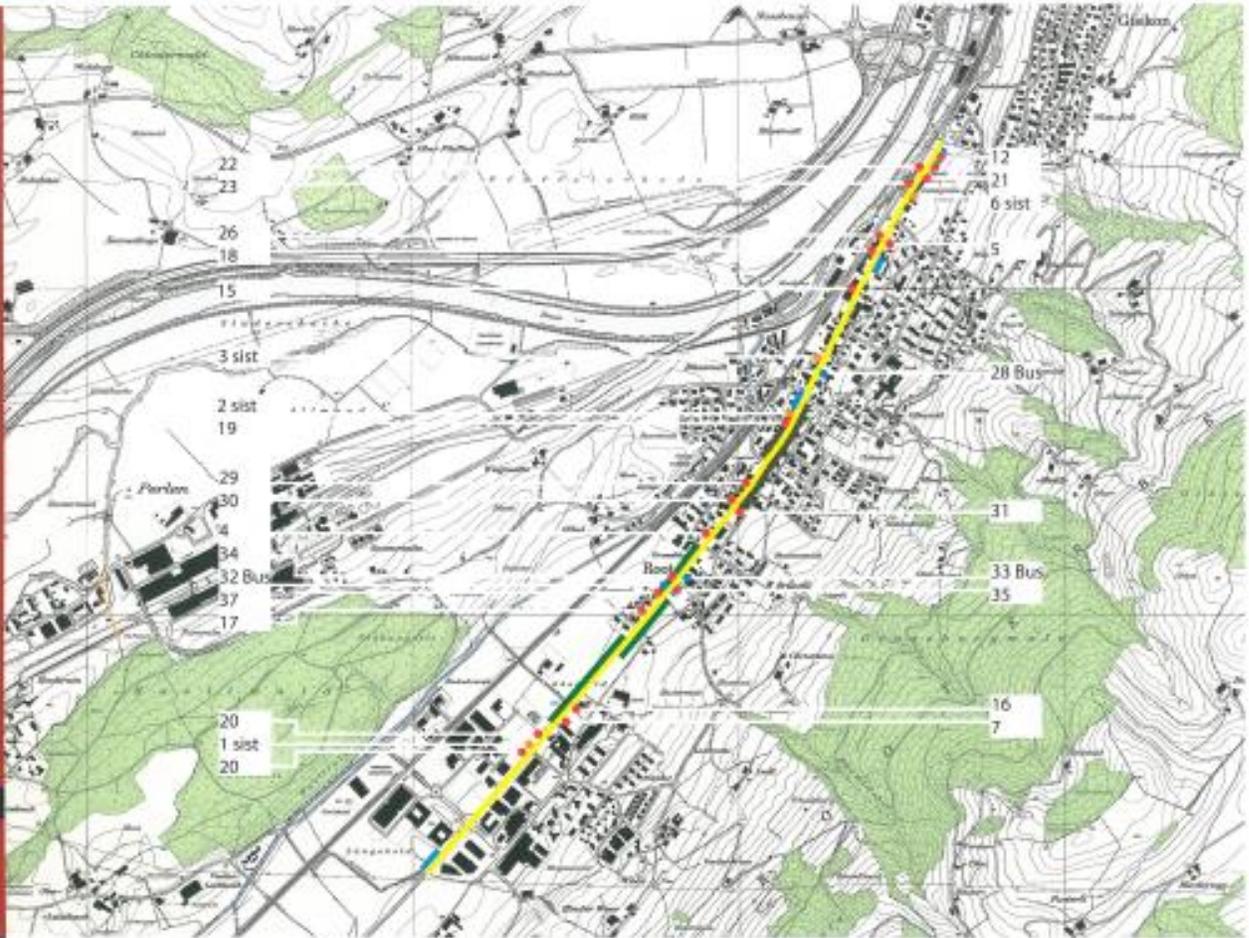


Heinz Schumacher
Gemeindepräsident



André Wespi
Geschäftsführer

Anhang: Richtplan Reklamen



Legende:	
	Kantonstrasse (K17)
	Dortzone A
	Landwirtschaftszone
	Zone IS
	Gemeindeinformationen
	IS temporäre Stellen
	bd bestehend
	ag aktuelle Gesuche
	WH Warthalle
	iH in Halle
	P parallel
	S schräg
	Q quer
	V Keil
	ES einseitig genutzt
	DS doppelseitig genutzt
	A Abbau
	AbbV Abbau bei baulichen Veränderungen
	Aer Abbau erwünscht
	B Belassen
	nb nicht bewilligt
	mAb mit Auflagen bewilligt

Reg.-Nr.	Anmerkung	Format	Anzahl	Anordnung	Nutzung	Adresse	Massnahme
5	bd	F12	1	S	ES	Bahnhof 34	A
19	bd	F200	1	Q	DS	Luzerner 4	A
34	bd	F12	1	Q	DS	Luzerner	A
35	bd	F12	1	Q	DS	Luzerner	A
12	bd	F12	2	S	ES	Bahnhof	AbbV
18	bd	F12	1	Q	DS	Bahnhof 19	AbbV
31	bd	F12	1	Q	ES	Luzerner 19	AbbV
4	bd	F12	2	V	ES	Luzerner 40	Aer
20	bd	F12	4	V	ES	Längenbold M	Aer
7	bd	F24	1	Q	DS	Oberfeld 23	B
15	bd	F200	2	P	ES	Bahnhof 17	B
16	bd	F12	1	Q	DS	Oberfeld 25	B
17	bd	F12	1	Q	ES	Luzerner 66	B
21	bd	F12	3	P	ES	Klausfeld	B
22	bd	F200	1	P	ES	Bahnhof 27	B
23	bd	F200	2	P	ES	Bahnhof 21	B
26	bd	F12	2	Q	ES	Bahnhof 19d	B
29	bd	F12	2	P	ES	Luzerner 26	B
30	bd	F12	2	P	ES	Luzerner 32	B
37	bd	F12	1	Q	ES	Luzerner 60	B
2	st	F12	2	V	ES	Luzerner 2a-d	nb
3	st	F12	1	Q	ES	Bahnhof 5	nb
6	st	F12	1	Q	ES	Bahnhof 42	nb
1	st	F24	2	Q	DS	Längenbold M	mAb
28	WH	F12	1	iH	ES	Wilweg	A
32	WH	F12	1	iH	ES	Ronmatt	A
33	WH	F12	1	iH	ES	Ronmatt	A